

(Abg. Seymann.)

(A) Meine Herren! Dann noch einiges zu § 69 Abs. 3! Der Herr Präsident gestattet wohl, daß ich diesen Absatz verlese.

(Vizepräsident Fräßdorf: Wird gestattet.)

Es steht in § 69:

„Der Gemeinderat hat ferner das Kassenwesen der Gemeinde fortlaufend und namentlich auch durch Vor- nahme unvermuteter Nachprüfungen zu beaufsichtigen.“

Meine Herren! Ich bin bei Beratung dieses Paragraphen in der Gesetzgebungsdeputation anwesend gewesen und bin heute noch der Ansicht, daß es auch bei der Meinung, die damals von der Gesetzgebungsdeputation ausgesprochen wurde, verblieben ist. Also damals hat man gesagt: es ist nicht der gesamte Gemeinderat gemeint, der zu dieser Nachprüfung das Recht hat, sondern es ist eine Deputation gemeint, die vom Gemeinderate gewählt ist. Meine Herren! Ich möchte keinesfalls, daß jedes Gemeinderatsmitglied zu beliebiger Zeit das Recht hätte, irgend eine Kassenrevision, meinetwegen beim Gemeindevorstande oder Kassierer, vorzunehmen, wenn der Gemeindevorstand resp. dessen Stellvertreter nichts davon wüßte. Das könnte zu Unzuträglichkeiten führen, es könnte dies in einer Woche mehrere Male vorkommen, und das machte dem Kassierer resp. dem Gemeindevorstande eine kolossale Arbeit, die doch auf alle Fälle zu vermeiden ist. Also ich möchte bitten, daß sich auch darüber der Herr Berichterstatter oder die Königl. Staatsregierung äußert, und falls dies nicht so sein sollte, würde ich auf alle Fälle darum ersuchen. Ich hätte natürlich gern gesehen, daß gleich in das Gesetz hereingekommen wäre, daß man mit den Worten „Der Gemeinderat“ nicht sagen will, daß es der ganze Gemeinderat ist, sondern nur die Kommission, die vom Gemeinderate dazu auserwählt ist.

Dann weiter, meine Herren, betreffs der Frist zur Einreichung der Gemeinerechnungen muß man dankbar anerkennen, daß die Gesetzgebungsdeputation dazu gekommen ist zu beantragen, die Frist von 4 auf 6 Monate festzusetzen. Ich bin auch der Königl. Staatsregierung dankbar, daß sie dem Wunsche der Deputation in diesem Falle nachgekommen ist.

Ebenso dankbar muß man anerkennen, daß hier im Berichte S. 10 zu § 69 der Schlußsatz heißt:

„Endlich wollte ein Deputationsmitglied die Bestimmung getroffen haben, daß in jenen Gemeinden, in denen ein größerer Geldumsatz stattfindet, eine Revision durch vereidigte Bücherrevisoren obligatorisch gemacht werde.“

und auch dies von der Regierung und Deputation nicht gebilligt worden ist. Meine Herren! So eine Revision

durch vereidigte Bücherrevisoren würde doch den Gemeinden (C) wieder unnötige Kosten auferlegen. Ich bin der Meinung, daß es der Gemeinde nicht nur unnötige Kosten machen würde, sondern man auch dadurch wieder in die Autonomie der Gemeinden eingreifen würde. Also, wie gesagt, für solche Angelegenheiten, wo die Deputation sehr Gutes geleistet hat, kann man nur dankbar sein.

Meine Herren! Dann weiter darf ich sagen, daß ich den Antrag Kleinhempel ebenso unterstütze, wie das der Herr Kollege Schönfeld bereits erwähnt hat.

Weiter meine ich betreffs der Gebühren, die für die Brandversicherungsbeiträge von den Amtshauptmannschaften prozentual bezogen werden, daß man das in Zukunft voll der Gemeinde resp. dem Gemeindevorstande überlassen möchte. Ich glaube richtig vernommen zu haben, daß auch Se. Exzellenz der Herr Minister das bereits zugesagt hat. Wie gesagt, man kann der Königl. Staatsregierung nur dankbar sein, daß sie den Wünschen, die der Herr Kollege Kleinhempel eben ausgesprochen hat, nachkommen will.

(Bravo!)

Dann weiter ist der Herr Abg. Nitzsche sehr viel und breit auf die Autonomie der Gemeinden eingegangen und hat beansprucht, daß größere Rechte der Gemeindevertretung resp. den hinter ihr stehenden Einwohnern eingeräumt werden sollten. Ja, meine Herren, hierüber sich mit dem Herrn Abg. Nitzsche auseinanderzusetzen, ist hier wohl gar nicht am Platze. Das ist ganz klar, hierüber hat jeder seine Ansicht. Wenn wir sagen: dem Gemeinderate resp. den Einwohnern der Gemeinde sollen mehr Rechte eingeräumt werden, ja, wie weit kann das gehen? Also ich bin der Meinung, daß in jeder Gemeinde wieder der Gemeinderat an und für sich zu beschließen hat, wie weit man den bezüglichen Wünschen der Einwohner entgegenkommen will. Ich glaube, deshalb braucht man sich heute nicht mit den Ausführungen des Herrn Kollegen Nitzsche zu beschäftigen.

Weiter hat der Herr Abg. Uhlig verschiedene Anträge gestellt, denen man, glaube ich, von dieser Seite des Hauses kaum entgegenkommen kann.

Zu dem einen Antrage, den, soviel ich mich entsinne, der Herr Abg. Nitzsche gestellt hat, könnte ich mich so ziemlich zustimmend verhalten, nur mit dem Unterschiede, daß, während er sagt, die Wahl müßte auf einen Sonntag verlegt werden, man sagte: die Wahl kann auf einen Sonntag verlegt werden. Dann würde ich den Antrag Nitzsche ganz gern unterschreiben und gutheißen. Es ist in manchen Gemeinden nicht möglich, die Wahl